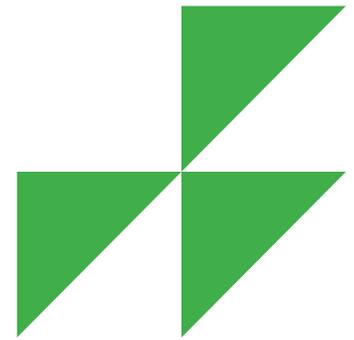


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und
Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie
der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



06.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine
und Veranstaltungen



Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

AUFSÄTZE

Prozesse im Takt, Verträge im Blick

– Herausforderungen des Lieferantenwechsels in 24 Stunden
von RAin Janka Schwaibold und RAin Neele Appel, Hamburg

157

Überblick über wesentliche Änderungen des Messstellenbetriebs-
gesetzes durch das Solarspitzenengesetz – Ein neuer Anlauf zur
Digitalisierung der Energiewende mithilfe von Smart-Grids?
von RA Vitaly Matusov, Köln

161

Aktuelle steuerliche Brennpunkte aus der Besteuerung
von Versorgungsunternehmen
von Yuxin Zhou und StB Lukas Bien, Duisburg

166

WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht

BGH: Zustandekommen von Energielieferverträgen
bei Vermietung einzelner Zimmer in einer Wohnung

171

KG Berlin: Keine Differenzierung zwischen Bestands-
und Neukunden in der Grundversorgung

171

Zivilrecht

BGH: Folgen eines voreiligen SCHUFA-Eintrags

172

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

BMF: Beteiligung von juristischen Personen
des öffentlichen Rechts an einer Personengesellschaft

174

BMF: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Direktverbrauchs
aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung

174

ARBEITSRECHT

BAG: Kündigung per Einwurf-Einschreiben

– kein Zugangsnachweis durch Einlieferungsbeleg und Sendungsverlauf

179

BUCHBESPRECHUNGEN

180

IM FOCUS

BGH: Einordnung einer Energieanlage als Kundenanlage

Einordnung einer Energieanlage als Kundenanlage

DokNr. 25088778

Für Energieversorgungsunternehmen hat es Vorteile, Anlagen als sogenannte Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG zu betreiben. Kundenanlagen unterliegen nicht den Entflechtungsvorgaben des EnWG und auch Netzentgelte werden für ihre Nutzung nicht erhoben. Dies bedeutet für die Betreiber eine erhebliche Erleichterung und ermöglicht so eine wirtschaftlich attraktive dezentrale Eigenversorgung jenseits der regulatorischen Vorgaben für Verteilernetze. Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) umgesetzt und mit Beschluss vom 13.05.2025 – EnVR 83/20 entschieden, dass eine Anlage nur dann eine „Kundenanlage“ sein kann, wenn sie kein eigenes Verteilernetz darstellt.

Im Verfahren stritt ein Energieversorger mit dem örtlichen Netzbetreiber über den Anschluss einer spezifischen Energieversorgungsanlage als Kundenanlage an das örtliche Verteilernetz. Der BGH hatte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vorgelegt, ob den Betreiber einer Energieanlage dann keine Pflichten eines Verteilernetzbetreibers treffen, wenn er die Energieanlage anstelle des bisherigen Verteilernetzes betreibt (also im Rahmen einer Kundenanlage), um mittels in einem BHKW erzeugten Stroms mehrere Wohnblöcke mit bis zu 200 vermieteten Wohneinheiten und mit einer jährlichen Menge an durchgeleiteter Energie von bis zu 1.000 MWh zu versorgen. Der EuGH hatte daraufhin in seinem Urteil vom 28.11.2024 – C-293/23 klargestellt, dass die nationale Begriffsschöpfung der Kundenanlage von der Reichweite des unionsrechtlichen Begriffs des Verteilernetzes im Sinne der sog. Elektrizitätsbinnenmarktlinie (Richtlinie EU 2019/944) nicht abweichen darf und die in dieser Richtlinie für die Netzbetreiber vorgesehenen Pflichten nicht durch die Einstufung einer Anlage als „Kundenanlage“ nach deutschem Recht entfallen dürfen.

Wenig überraschend hat daraufhin der BGH jetzt die Rechtsbeschwerde des Energieversorgers zurückgewiesen. Die Vorschrift des § 3 Nr. 24a EnWG sei richtlinienkonform dahin auszulegen, dass eine Kundenanlage nur dann gegeben ist, wenn sie kein Verteilernetz im Sinne von Art. 2 Nr. 28 der oben genannten RL darstellt. Die hier in Streit stehenden Leitungsanlagen seien keine Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG, sondern Verteilernetze. Sie dienen der Weiterleitung von Elektrizität, die zum Verkauf an Endkunden durch die Antragstellerin bestimmt sei. Damit können sie nicht von den für die Regulierung der Netze geltenden Vorschriften ausgenommen werden. Die Kundenanlagenprivilegien kommen hier also dem Versorger nicht zugute!

Wie groß zukünftig der richtlinienkonforme Anwendungsbereich der Kundenanlage nach deutschem Recht noch sein kann, ist offen und wohl erst nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe klarer. Jedenfalls könnte dieser Beschluss des BGH manchen Betreiber von dezentralen Versorgungslösungen wie Quartierslösungen, Mieterstrommodellen, privaten und gewerblichen Eigenversorgungsmodellen zu Anpassungen zwingen. Vielleicht ist hier sogar der Gesetzgeber gefragt, wieder für Klarheit zu sorgen.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin